



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Anlagen 3.1 und 4.2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Berlin, 20.03.2013

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 07.03.2013 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich der Änderung der Anlagen 3.1 und 4.2 der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) vom 20.12.2012 aufgefordert.

Planungsbereich der hausärztlichen Versorgung ist der sogenannte Mittelbereich. Für die Zuordnung der Gemeinden zu Mittelbereichen wird auf die Abgrenzung des Bundesinstitutes für Bau, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zurückgegriffen. Die Änderung der Anlage 3.1 wurde notwendig, da das BBSR eine aktualisierte Abgrenzung mit Stand 31.12.2010 veröffentlicht hat.

Die Anlage 4.2 enthält Rechenbeispiele für die Ermittlung des korrigierten Versorgungsgrades mithilfe des Demografiefaktors nach § 9 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Durch die Änderungen werden zum einen offensichtliche Fehler bei der Übertragung von Zahlen aus der Bedarfsplanungs-Richtlinie in die Rechenbeispiele korrigiert, zum anderen werden Rundungsregeln aufgestellt. Bei der Ermittlung des korrigierten Versorgungsgrades sind allerdings der ungerundete Demografiefaktor und die ungerundete korrigierte Verhältniszahl heranzuziehen. Nur zur besseren Lesbarkeit werden diese beiden Angaben in der Anlage 4.2 mit 5 Nachkommastellen ausgewiesen. Der Versorgungsgrad ohne Demografiefaktor wiederum wird mathematisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

Die Bundesärztekammer nimmt zur beabsichtigten Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat keine Änderungshinweise.

Berlin, 20.03.2013



Britta Susen
Bereichsleiterin im Dezernat Versorgung
und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen